

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Papier- farbe
Haushaltssatzung 2015	3	weiß
Budgetierungsregelungen	5	weiß
Vorbericht	13	weiß
Haushaltsplan 2015		gelb
Gesamtergebnisplan	4	
Gesamtfinanzplan	6	
Produktbereiche mit Teilplänen		
01 – Innere Verwaltung	9	
02 – Sicherheit und Ordnung	17	
03 – Schulträgeraufgaben	25	
04 – Kultur	31	
05 – Soziale Leistungen	35	
06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	41	
08 – Sportförderung	47	
09 – Räumliche Planung und Entwicklung	53	
10 – Bauen und Wohnen	57	
11 – Ver- und Entsorgung	61	
12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	67	
13 – Natur- und Landschaftspflege	73	
14 – Umweltschutz	79	
15 – Wirtschaft und Tourismus	83	
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	89	

Anlagen zum Haushaltsplan 2015 (Papierfarbe blau)

Stellenplan und Stellenübersichten	1
Bilanz zum Stichtag 31.12.2013	18
Übersichten	
Verpflichtungsermächtigungen	21
Zuwendungen an die Fraktionen	22
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten	24
Entwicklung des Eigenkapitals	25
Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln	26
Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben	27

Kostenträgerplan im separaten Ordner

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	28.633.544	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.047.212	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.249.085	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.084.364	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.498.477	EUR
--	-----------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.511.220	EUR
--	-----------	-----

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
---	---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	971.823	EUR
---	---------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**,

deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

0 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Aus-
gleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

2.413.668 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssiche-
rung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

3.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt fest-
gesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Anlage zur Haushaltssatzung

Budgetierungsrichtlinien

als Ergänzung zu den Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung

Leitlinien

zur Ausführung des budgetierten NKF-Produkthaushaltes der Gemeinde Nottuln auf der Grundlage der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 16.11.2004 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO – Bildung von Budgets – können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

Die Budgetierung unterliegt ferner dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 20 GemHVO. Danach dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

Somit sind Umsetzungen aus dem Bereich der Investitionstätigkeit zugunsten der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. zur Deckung von Aufwendungen im Ergebnisplan ausgeschlossen.

I. Zielsetzung

Grundgedanke der Budgetierung ist es, auf die Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen zu setzen. Dazu werden für die Fachbereiche Budgets eingerichtet. Die Verantwortung für diese finanziellen Ressourcen wird auf die Fachbereiche übertragen mit dem Ziel, einen flexiblen und effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Regelungen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Fachbereiche bei der Ausführung der Finanzbudgets flexibel und eigenverantwortlich handeln

können. Außerdem werden durch sie das Budget- und Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung aller Budgetbereiche und eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt.

Die Budgetrichtlinien ergänzen die getroffenen Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung.

II. Ausführungsregelungen

1. Begriffsdefinition

1.1 Budget

Einzelbudget: Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Kostenträger/ Produkte, getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen.

Budgetebene: Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können, ebenfalls getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen, zu einer Budgetebene innerhalb eines Fachbereiches zusammengefasst werden.

Sonderbudget: Sonderbudgets werden budgetübergreifend gebildet, siehe Ziffer 2.4 u. 2.5

1.2 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzelbudgets trägt der/die Sachbearbeiter/in, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der zu bewirtschaftende Kostenträger befindet. Verantwortlich für die Budgetebene des Fachbereiches ist die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter Ziffern 2.4 und 2.5 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos der dem jeweiligen Budget zugeordneten Kostenträger/ Produkte.

Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

1.3 Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

In der Regel werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in einem Budget aufgenommen. Die Erträge bzw. Einzahlungen werden nur in Ausnahmefällen mit in das Budget einbezogen und können dann zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen herangezogen werden.

2. Budgetbildung

Auf der Ebene der Kostenträger erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 GemHVO, d.h. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen können für die flexible Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets zusammengefasst werden. Diese Einzelbudgets können zu Budgetebenen verbunden werden. Mehrere Einzelbudgets und/oder Budgetebenen bilden das Gesamtbudget für die einzelnen Fachbereiche.

2.1 Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Einzel- und Sonderbudgets gelegt werden.

2.2 Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren (siehe Ziffer 2.3), werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen nur durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Von der Umsetzung ausgenommen sind:

- Interne Leistungsbeziehungen
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- Die Kostenträger „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist die jeweilige Fachbereichsleitung zuständig, soweit der umzusetzende Betrag nicht 10.000 € übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des Kämmerers erfolgen.

Eine Splittung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des Kämmerers erforderlich.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW sind nur dann zu beantragen, wenn sie nachweisbar nicht durch Mittelumverteilungen aufgefangen werden können. Sie sind nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie durch neue Aufgaben oder zwingend höhere Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen, die unabweisbar und nicht vorhersehbar waren.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind. Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

2.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einnahmen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Personalangelegenheiten.

2.5 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

und Rückstellungen. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Finanzwirtschaft.

2.6 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Finanzzentrum Baumberge. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann vom Finanzzentrum Baumberge.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 22 GemHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem Kämmerer. Gem. § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

4. Berichtswesen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggfs. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

4.1 Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

5. Schlussbestimmung

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.

Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Nottuln

1 Einleitung

Die Gemeinde Nottuln hat bereits zum 01.01.2005 ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die Jahresabschlüsse der Jahre 2005 bis 2013 sind jeweils zeitnah erstellt, von Wirtschaftsprüfern testiert und vom Rat festgestellt worden.

Der nun vorliegende Haushalt für das Jahr 2015 ist stark geprägt durch das Absinken der Schlüsselzuweisungen einerseits und den Anstieg der Leistungen für Asylbewerber aufgrund der dramatisch steigenden Flüchtlingszahl sowie die Mehrbelastung aus der Kreisumlage andererseits. Der damit verbundene Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.413.668 € überschreitet somit den maximal aus der Allgemeine Rücklage zu entnehmenden Betrag (2.289.036 € = 5%-Hürde gem. § 76 GO). Diese Tatsache betrifft auch das Haushaltsjahr 2016. Folglich ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

1.1 Bilanz

Für den Haushalt 2015 liegt der testierte Jahresabschluss 2013 vor. Das negative Jahresergebnis weist einen Betrag in Höhe von 1.411.758,29 € aus. Im Vergleich zum Stichtag 31.12.2012 reduziert sich das Eigenkapital um 1.327.944,25 €.

1.2 Haushaltsausgleich

Gem. § 75 GO muss der doppische Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich ist erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt.

Unterschreiten dagegen die Erträge die Aufwendungen, so liegt ein Fehlbetrag vor. Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GO gilt in einem solchen Fall der Haushalt als ausgeglichen, sofern der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt ist. Eine solche Inanspruchnahme ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der geplante Jahresfehlbetrag 2014 beträgt 964.488 € (inkl. 2. Nachtragssatzung). Sofern dieses Ergebnis wie geplant eintritt, kann eine Deckung des Fehlbetrages nur durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen. Der im Jahr 2014 vom Rat beschlossene Verkauf des KOT-Heims ist bekanntlich mit einem Bilanzverlust von 88.075 € verbunden. Dieser Verlust wird direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet und reduziert diese entsprechend.

Die Hochrechnung der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014 weist einen Bestand von 46.745.210 € aus. Die sog. 5%-Hürde gem. § 76 GO beträgt für das Haushaltsjahr 2015 2.289.036 € und für das Haushaltsjahr 2016 2.177.225 € (5% der Summe aus der Allgemeinen Rücklage sowie dem Jahresfehlbetrag zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres). In beiden Jahren überschreitet der geplante Jahresfehlbetrag diese 5%-Hürde, so dass ein pflichtiges Haushalts-sicherungskonzept aufzustellen ist. Die Planungen der Jahre 2017 bis 2018 gehen ebenfalls von negativen Jahresergebnissen aus, übersteigen aber nicht die 5%-Hürde.

Der Anlage zum Haushaltsplanentwurf (S. 25 der blauen Seiten) ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und somit auch die Entwicklung der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

2 Der 11. doppelte Haushalt

2.1 Haushaltsplan 2015

Die Haushaltsplanung 2015 sowie der weitere Planungszeitraum bis 2018 weisen negative Jahresergebnisse aus.

Grundlagen für die Haushaltsplanung 2015 sind die 1. Modellrechnung zum GFG sowie die vom Land Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Orientierungsdaten und die Mai-Steuerschätzung. Von dieser Praxis wurde lediglich in den Fällen Abstand genommen, in denen eine Hochrechnung anhand der Orientierungsdaten 2015 aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht geboten erschien.

Orientierungsdaten 2015 (Stand: Juli 2014)				
	2015 in v.H.	2016 in v.H.	2017 in v.H.	2018 in v.H.
<u>Erträge</u>				
Grundsteuer A	+1,8	+1,8	+1,7	+1,7
Grundsteuer B	+1,8	+1,8	+1,7	+1,7
Gewerbsteuer	+4,0	+3,0	+2,8	+2,8
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	+5,7	+4,8	+5,1	+5,1
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	+3,9	+3,3	+3,1	+3,2
Kompensationsleistungen	+2,8	+2,7	+2,6	+3,2
Schlüsselzuweisungen	+1,6	+4,9	+4,9	+4,2
<u>Aufwendungen</u>				
Personalaufwendungen	+2,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

Die Grundsteuer A ist auf der Basis der Durchschnittswerte der Vorjahre für den Planungszeitraum hochgerechnet worden. Bei der Grundsteuer B wurde für die Jahre 2015 ff. eine geringfügige Steigerung unterstellt. Für die Gewerbsteuer wurden auf Basis der aktuellen Hochrechnung vom 05.08.2014 gleichbleibende Beträge eingestellt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde anhand der Mai-Steuerschätzung hochgerechnet.

Im Aufwandsbereich erhöhen sich zum Planansatz 2014 die Personalaufwendungen um rund 92.135 €. Die Ursachen sind eine unterstellte 2%ige Personalkostensteigerung aufgrund der Tarifierhöhungen im Frühjahr 2015.

Die Versorgungsaufwendungen konnten im Vergleich zum Planansatz 2014 um rund 76.000 € gesenkt werden. In den Versorgungsleistungen sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Die Rückstellungen konnten aufgrund der Entwicklung der Vorjahre nach unten angepasst werden. Der Grund dieses Abwärtstrends ist auch auf einen Sterbefall bei den Versorgungsempfängern zurückzuführen. Ab dem Jahr 2016 ist wieder von steigenden Versorgungsaufwendungen auszugehen aufgrund von planbaren Pensionierungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sinken im Vergleich zum Planansatz 2014 um 97.510 €. Ursache dieser Entwicklung ist ein Einsparungsbestreben in allen Fachbereichen.

Wesentlichste Aufwandsposition bleibt die Kreisumlage mit einem Zahlbetrag von 10,6 Mio. € im Jahr 2015. Dies entspricht einem Anteil von 35,1 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen.

In dem Zeitraum von 2005 bis 2015 hat sich die Kreisumlage wie folgt entwickelt:

	Kreisumlage	Steigerung	
		absolut	in Prozent
Ist 2005	7.275.877		
Ist 2006	7.651.795	375.918	5,17
Ist 2007	8.664.104	1.012.309	13,23
Ist 2008	9.444.601	780.497	9,00
Ist 2009	10.167.238	722.637	7,66
Ist 2010	10.856.468	689.230	6,78
Ist 2011	10.237.637	-618.831	-5,70
Ist 2012	9.840.141	-397.496	-3,88
Ist 2013	8.963.590	-876.551	-8,91
Ist 2014	9.363.052	+399.462	4,46
Plan 2015	10.636.485	+1.273.433	13,60
2005 - 2015		3.360.608	46,19
Plan 2016	10.636.485	0	0
Plan 2017	10.636.485	0	0
Plan 2018	10.636.485	0	0

Die ordentlichen Aufwendungen entwickeln sich wie folgt:

	ordentliche Aufwendungen	Steigerung	
		absolut	in Prozent
Ist 2005	25.328.642		
Ist 2006	28.535.772	3.207.130	12,66
Ist 2007	26.519.527	-2.016.245	-7,07
Ist 2008	26.237.841	-281.686	-1,06
Ist 2009	27.494.649	1.256.808	4,79
Ist 2010	29.469.426	1.974.777	7,18
Ist 2011	29.599.187	129.761	0,44
Ist 2012	27.442.077	-2.157.110	-7,29
Ist 2013	27.839.863	397.786	1,45
Plan 2014	29.302.448	1.462.585	5,25
2005 - 2015		3.973.806	15,69
Plan 2015	30.334.733	1.032.285	3,52
Plan 2016	30.169.613	-165.120	-0,54
Plan 2017	30.140.453	-29.160	-0,10
Plan 2018	30.189.994	49.541	0,16

3 Das Konzept NKF

3.1 Die Rechnungslegung

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

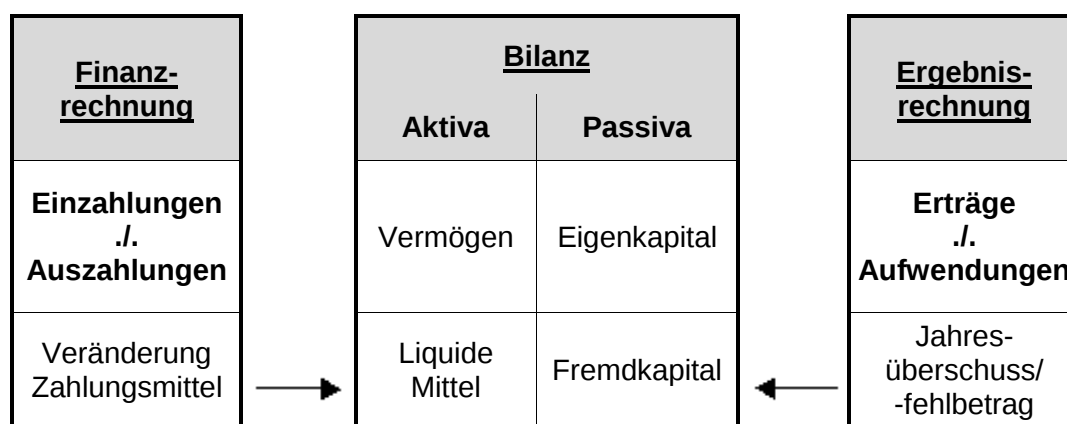
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung und
- die Bilanz.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Veränderung der liquiden Mittel im Verlauf eines Haushaltsjahres.

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Das Zusammenwirken dieser drei Komponenten macht das folgende Schaubild deutlich:



Ergänzend zur Darstellung dieser Elemente auf kommunaler Gesamtebene fordert das NKF zur Erhöhung der Transparenz für die Ergebnis- und Finanzrechnung auch die Darstellung für Teilbereiche. Ausgehend von der NKF-Produktstruktur sind als Mindestanforderung die Produktbereiche abzubilden. Es ist auch eine Darstellung auf Produktgruppen- und Produktebene möglich.

Während die Teilergebnisrechnungen analog der Gesamtergebnisrechnung aufzustellen sind, sind in den Teilfinanzrechnungen lediglich die Ein- und Auszahlungen für investive Maßnahmen darzustellen.

3.2 Die Kostenstellen – und Kostenträgerstruktur

Zum 01.01.2009 hat die Gemeinde Nottuln zusammen mit der Gemeinde Havixbeck das Finanzzentrum Baumberge gegründet. Im Rahmen dieser Zusammenführung wurde die ursprüngliche Kostenstellenstruktur des Haushalts auf Kostenträger (Produkthaushalt) umgestellt.

Als Ergänzung zu diesem Haushalt werden daher seit 2009 Kostenträgerpläne erstellt.

3.3 Die Bestandteile

Das NKF bietet die Möglichkeit zur Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzplänen auf unterschiedlichen Ebenen. Werden Teilpläne nach den örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, so ist diesen eine Übersicht über die Produktbereiche voranzustellen.

Der Nottulner Haushalt enthält folgende Bestandteile und Anlagen:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Haushaltsplan mit den Teilplänen auf Produktbereichsebene
- Stellenplan und Stellenübersichten nach Produktbereichen
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln
- Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben

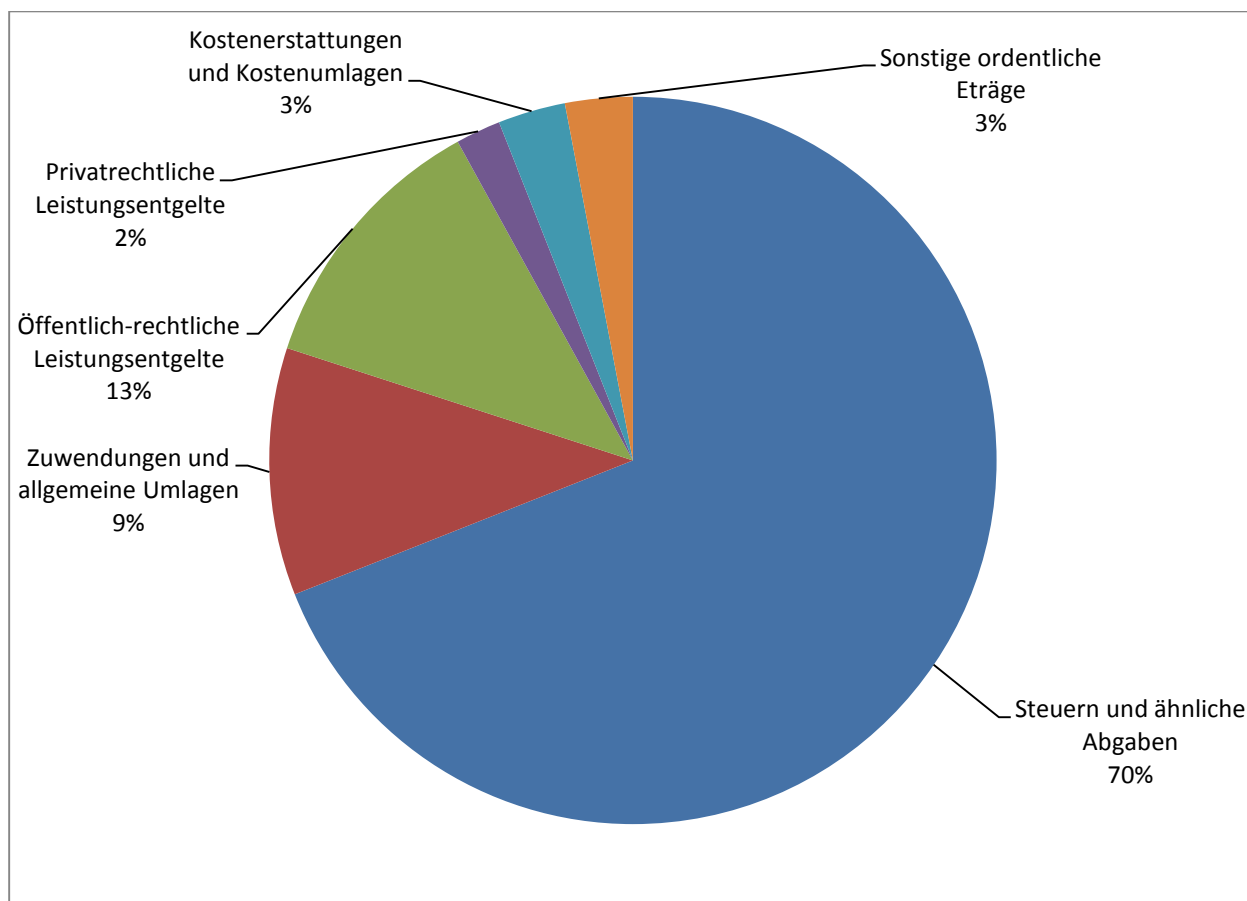
3.4 Darstellungsform

Die Darstellung des Datenmaterials erfolgt für einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren. Die Zeitreihe beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr.

4 Die Haushaltsplanzahlen 2015

4.1 Erträge

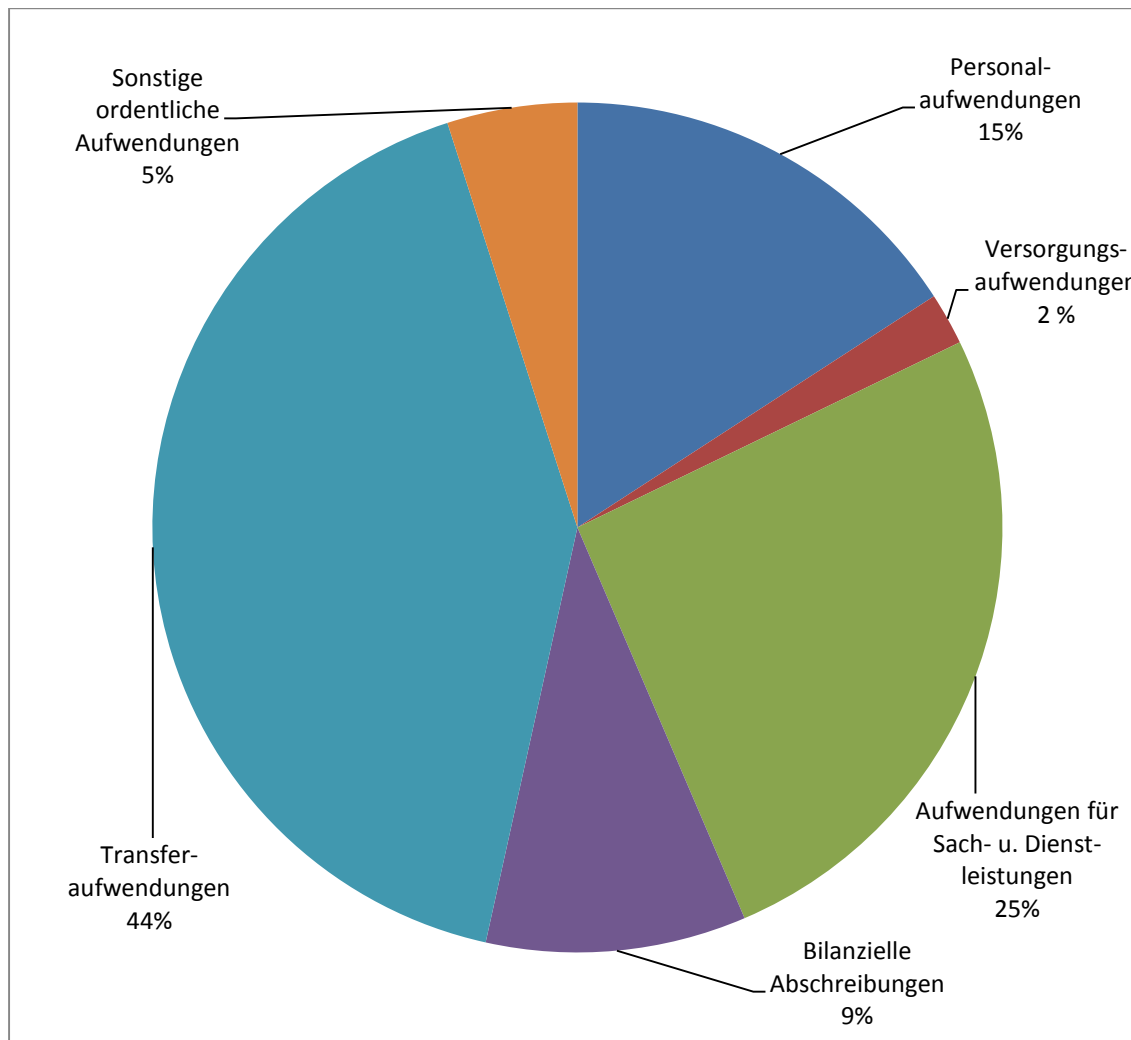
Das folgende Diagramm zeigt die Aufgliederung der Erträge nach Arten. Unberücksichtigt bleiben die sonstigen Transfererträge und die aktivierten Eigenleistungen, die jeweils weniger als 0,1% der ordentlichen Erträge ausmachen.



Ertragsart	Betrag in €
Steuern und ähnliche Abgaben	19.988.713
Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.412.440
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.764.361
Privatrechtliche Leistungsentgelte	670.136
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	780.080
Sonstige ordentliche Erträge	856.000

4.2 Aufwendungen

Die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen veranschaulicht die folgende Grafik:



Aufwandsart	Betrag in €
Personalaufwendungen	4.701.764
Versorgungsaufwendungen	519.826
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.450.709
Bilanzielle Abschreibungen	2.758.427
Transferaufwendungen	13.528.505
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.375.502

4.3 Ergebnisplan

Die Aufwendungen von 31.047.212 € übersteigen die Erträge von 28.633.544 € um 2.413.668 €. Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag führt zu einer Reduzierung des gemeindlichen Eigenkapitals.

Die Haushaltsplanjahre 2014 und 2015 im Vergleich:

	2014	2015	Veränderung
Erträge	29.103.354	28.633.544	-469.810
Aufwendungen	30.067.842	31.047.212	-979.370
Ergebnis	-964.488	-2.413.668	-1.449.180

4.4 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen von 28.084.364 € und die Einzahlungen von 26.249.085 € ergeben saldiert den Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit, folglich -1.835.279 €.

Von besonderer Bedeutung für den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sind die Reduzierung der Schlüsselzuweisungen, der Anstieg der Kreisumlage sowie die Erhöhung der Kosten für die Asylbewerber.

4.5 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen von 1.511.220 € stehen Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen, Zuschüssen und Veräußerungen von 1.498.477 € gegenüber, so dass sich insgesamt ein negativer Saldo von 12.743 € für diesen Bereich ergibt.

Es folgt eine Zusammenstellung der für 2015 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen, die die Wertgrenze von 25.000 € übersteigen:

Maßnahme	Produkt- bereich	Betrag in €
Anbau Feuerwehrgarage Schapdetten	02	35.000
Mannschaftstransportfahrzeug Schapdetten	02	25.000
Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	02	25.000
Betriebs- u. Geschäftsausstattung für den Brandschutz	02	27.000
Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren	02	42.400
Lautsprechanlage Astrid Lindgren Grundschule	03	47.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung/EDV der Schulen	03	63.910
Investitionen auf bestehenden Spielplätzen	06	62.000
Straßenbaukosten Beisenbusch	12	342.500
Straßenbaukosten Hellersiedlung/Kücklingsweg	12	260.000
Vorbereitende Maßnahmen für Baugebiet Nottuln Nord	12	160.000
Neubau von Brücken	12	90.000
Umsetzung Naturschutz-Ausgleichskonzept Baugebiet Appelhülsen Nord II	13	78.000
GESAMT		1.257.810

Das größte Investitionsprojekt betrifft den weiteren Ausbau des Gewerbegebietes Beisenbusch. Eine Projektübersicht ist dem Vorbericht als Anlage 4 beigelegt.

4.6 Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Für 2015 ausgewiesen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen von 731.176 € bezogen auf die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten aus zurückliegender Investitionstätigkeit, so auch die im Jahr 2008 ausschließlich fremdfinanzierte Photovoltaikanlage (siehe Anlage 2 zum Vorbericht, Teilergebnis- und Teilfinanzplan für den Kostenträger Photovoltaikpark Appelhülsen).

Die Tilgung der GIG-Verbindlichkeit beträgt im Haushalt 2015 und in den Folgejahren 240.647 €.

Der Gesamtfinanzplan zum 31.12.2015 weist unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2013 liquide Mittel in Höhe von 811.307 € aus, von dieser Summe müssen aber noch die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2014 in Abzug gebracht werden. Diese können jedoch erst zum Ende eines Jahres ermittelt werden und stehen somit zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht fest.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, dass somit ab dem Jahr 2016 der Bestand der liquiden Mittel ins Negative sinkt. Sollte die Prognose so eintreffen, ist die Aufnahme von Liquiditätskrediten unumgänglich.

Zeile		2015	2016	2017	2018
39	"Liquide Mittel" zum 31.12.2014 (Planwert des 2. Nachtragshaushalts 2014)	4.932.999			
	Übertrag (Anfangsbestand "Liquide Mittel" neu, siehe unten)		811.307	-176.789	-734.270
38	Änderung Finanzmittelbestand lt. Haushaltsplan 2015	-2.819.845	-988.096	-557.481	189.076
41	Endbestand "Liquide Mittel" zum 31.12.2014 (2. Nachtragshaushalt 2014)	2.113.154			
	Änderung der liquiden Mittel durch die Ermächtigungsübertragungen 2013/2014	1.301.847			
Neu!	Endbestand "Liquide Mittel" Stand jeweils zum 31.12.	811.307	-176.789	-734.270	-545.194

Investitionskredite sind für den Finanzplanungszeitraum bis 2018 nicht geplant.

5 Inhalt der einzelnen Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes

Im Folgenden ist beispielhaft aufgelistet, welche Erträge bzw. Einzahlungen und welche Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Positionen im Ergebnis- und Finanzplan zuzurechnen sind:

- **Steuern**

Grundsteuern, Gewerbesteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil, Vergnügungssteuer, Hundesteuer

- **Zuweisungen und Zuschüsse**

Bedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen ohne investiven Charakter, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Umlagen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen

- **Sonstige Transfererträge**

Unter Transfer wird im NKF die Übertragung von Finanzmitteln ohne konkrete Gegenleistung verstanden, soweit es sich nicht um Steuern handelt, insbesondere Erträge von geleisteten Sozialtransfers im Rahmen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und für den Gebührenausschleich

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erstattungen für erbrachte kommunale Leistungen, z. B. vom Land oder von Gemeinden

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Bußgelder, Mahngebühren, Konzessionsabgaben und Erträge aus Anlagenabgängen

- **Finanzerträge**

Zinsen, Verzinsung der Gewerbesteuer und Erträge aus Beteiligungen

- **Personalaufwendungen**

Bezüge der Beamten, Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiter, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur Versorgungskasse sowie Beihilfen für die aktiven Beamten

- **Versorgungsaufwendungen**

Beihilfen und Beiträge zur Versorgungskasse für die Versorgungsempfänger

- **Sach- und Dienstleistungen**

Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung, Schülerbeförderung, Erstattungen an Gemeinden und Eigenbetriebe

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen u. a. auf Gebäude, Infrastrukturvermögen und Fahrzeuge

- **Transferaufwendungen**

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Leistungen der Sozialhilfe und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“, Kreisumlage

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten und Pachten, Leasingraten, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungsbeiträge, Verfügungsmittel

6 Schlussbemerkungen

Der Haushalt 2015 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2018 wurden nach den gesetzlichen Vorgaben und mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente (z.B. Orientierungsdaten des Landes) und der Erfahrungswerte der Vorjahre aufgestellt.

Aufgrund des Jahresergebnisses des Haushaltsplanjahres 2015 und des Finanzplanungszeitraumes bis 2018 ist für die Gemeinde Nottuln die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich.

Der Haushaltsplan 2015 zeigt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 2.413.668 € auf. Dies führt zu einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage. Die Allgemeine Rücklage wies zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Bestand von 52.899.202 € und die Ausgleichsrücklage von 5.915.204 € aus. Zum 31.12.2013 wurde die Ausgleichsrücklage mit einem Betrag in Höhe von 153.797 € bilanziert. Die Allgemeine Rücklage wird sich zum 31.12.2015 im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 6,9 Mio. € bzw. um 13,1 % reduziert haben. Im gleichen Zeitraum wird eine Minderung des Eigenkapitals um 16,7 Mio. € bzw. um 27,7 % (von 60.206.462 € auf 43.544.507 €) unterstellt.

Im Rahmen der letzten Haushaltsplanung für das Jahr 2014 ff. konnte erstmals seit mehreren Jahren ein Haushalt mit einem Defizit von deutlich unter 1 Mio € vorgelegt werden. Nach der damaligen Planung lag ab dem Jahr 2015 ein ausgeglichener Haushalt in greifbarer Nähe. Trotz Fortführung unserer Konsolidierungsbemühungen lässt sich die im letzten Jahr prognostizierte positive Entwicklung aufgrund des heutigen Informationsstands nicht mehr umsetzen. Es haben sich gravierende Veränderungen zu den im Jahr 2013 und 2014 unterstellten Planzahlen ergeben, die von der Gemeinde nicht zu beeinflussen sind (z.B. Kreisumlage, Schlüsselzuweisungen, Leistungen für Asylbewerber).

Auch die bisher gute Liquidität der Gemeinde Nottuln wird in den nächsten Jahren drastisch abnehmen. Aus heutiger Sicht droht ab 2016 die Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der 11. doppelte Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung bis 2018 einen Abwärtstrend vorsieht. Mit dem Vorliegen der zurzeit zu berücksichtigenden Planzahlen ist gemäß § 76 GO das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig, da die maximale Entnahme (5 % der allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zum 31.12. des Vorjahres) in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren (2015 und 2016) überschritten wird.

Anlagen zum Vorbericht

Anlage 1:	Teilergebnishaushalt Finanzzentrum
Anlage 2 - Teil I:	Teilergebnishaushalt Photovoltaikpark Appelhülsen
Anlage 2 - Teil II:	Teilfinanzhaushalt Photovoltaikpark Appelhülsen
Anlage 3:	Entwicklung wichtiger kommunaler Ertragsarten
Anlage 4:	Projektübersicht Gewerbegebiet Beisenbusch
Anlage 5:	Kennzahlenübersicht

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 12001 Finanzzentrum Baumberge

Fachbereich FB1 Fachbereich Zentrale Dienste
Organisationseinheit 20 Finanzen
Kostenstelle 12001 Finanzzentrum

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.4947	571	603	603	603	603
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.662	56.400	59.400	59.400	59.400	59.400
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	49.330	40.000	47.000	47.000	47.000	47.000
10	= Ordentliche Erträge	78.486	96.971	107.003	107.003	107.003	107.003
11	- Personalaufwendungen	-305.878	-294.044	-317.968	-317.968	-317.968	-317.968
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-69.972	-1.550	-1.550	-1.550	-1.550	-1.550
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.926	-803	-2.380	-2.380	-2.380	-2.380
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.468	-13.105	-8.155	-8.155	-8.155	-8.155
17	= Ordentliche Aufwendungen	-389.244	-309.502	-330.053	-330.053	-330.053	-330.053
18	= ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-310.758	-212.531	-223.050	-223.050	-223.050	-223.050
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-310.758	-212.531	-223.050	-223.050	-223.050	-223.050
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-310.758	-212.531	-223.050	-223.050	-223.050	-223.050
29	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-310.758	-212.531	-223.050	-223.050	-223.050	-223.050

Erläuterungen

zu Teilposition 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

603 € Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen

zu Teilposition 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

56.000 € Erstattung der Gemeinde Havixbeck für Sachkosten und Personalaufwand des Finanzzentrums (inkl. Vollstreckung)

3.400 € Erstattung von Personalkosten durch die Werke

zu Teilposition 07: Sonstige ordentliche Erträge

35.000 € Mahn- und Vollstreckungsgebühren

12.000 € Säumnis- und Verspätungszuschläge Vollstreckung

zu Teilposition 11: Personalaufwendungen

Vollzeitstellen Beamte: 1,00

Vollzeitstellen tariff. Beschäftigte: 5,46

zu Teilposition 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

1.400 €	Benzinverbrauch Leasingfahrzeug
150 €	Aufwendungen für Pfandverwertungen

zu Teilposition 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

3.300 €	Rate Leasingfahrzeug
2.350 €	Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs
1.000 €	Wertberichtigungen zu Forderungen
700 €	Miete und Wartung technische Anlagen und Maschinen (Kopierer)
650 €	Gerichts- und Sachverständigenkosten, Telefon/Internet

Teilergebnishaushalt**Kostenträger 1153101 Photovoltaikpark Appelhülsen**

Produktbereich	11	Ver- und Entsorgung					
Produktgruppe	531	Energieversorgung					
Produkt	1102	Photovoltaik Appelhülsen					
Kostenträger	1153101	Photovoltaikpark Appelhülsen					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	190	44	102	102	102	102
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	336.919	353.000	349.200	345.500	341.700	337.900
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	48.017	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	385.126	353.044	349.302	345.602	341.802	338.002
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-53.285	-33.900	-33.100	-33.780	-34.460	-35.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-200.027	-199.919	-199.811	-199.811	-199.811	-199.811
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.239	-10.980	-5.700	-5.810	-5.920	-6.030
17	= Ordentliche Aufwendungen	-259.550	-244.799	-238.611	-239.401	-240.191	-241.041
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	125.576	108.245	110.691	106.201	101.611	96.961
19	+ Finanzerträge	4.528	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-157.974	-147.434	-136.885	-126.328	-115.762	-105.999
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-153.446	-145.434	-134.385	-123.828	-113.262	-103.499
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-27.870	-37.189	-23.694	-17.627	-11.651	-6.538
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-27.870	-37.189	-23.694	-17.627	-11.651	-6.538
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	3.243	0	-4.590	-4.590	-4.590	-4.590
29	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-24.627	-37.189	-28.284	-22.217	-16.241	-11.128

Erläuterungen**zu Teilposition 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte**

349.200 € Einspeisevergütungen

zu Teilposition 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

22.500 € Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage
9.100 € Unterhaltung der Außenanlagen
1.500 € Stromkosten und Aufwendungen für Dienstleistungen

zu Teilposition 16 : Sonstige ordentliche Aufwendungen

5.200 € Versicherungsbeiträge
500 € Telefon- und Internetkosten

zu Teilposition 19: Finanzerträge

2.500 € Zinserträge für Festgeldanlage

zu Teilposition 20: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

136.885 € Zinsaufwendungen Darlehen

zu Teilposition 28: Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

4.590 € Grundsteuer

Teilfinanzhaushalt**Kostenträger 1153101 Photovoltaikpark Appelhülsen**

Produktbereich	11	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe	531	Energieversorgung
Produkt	1102	Photovoltaik Appelhülsen
Kostenträger	1153101	Photovoltaikpark Appelhülsen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
17	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	145.540	224.778	233.118	238.389	243.550	247.844
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	0	0	0	0	0	0
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	145.540	224.778	233.118	238.389	243.550	247.844
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	0	0	0	0	0
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	-232.940	-233.147	-233.350	-233.569	-233.795	-234.026
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-232.940	-233.147	-233.350	-233.569	-233.795	-234.026
38	= Änd. des Finanzbestandes	-87.400	-8.369	-232	4.820	9.755	13.818

Erläuterungen**zu Teilposition 35: Tilgung von Krediten für Investitionen**

233.350 € Tilgung Darlehen Photovoltaikanlage Appelhülsen

		Jahres- ergebnis 2008 TEUR	Jahres- ergebnis 2009 TEUR	Jahres- ergebnis 2010 TEUR	Jahres- ergebnis 2011 TEUR	Jahres- ergebnis 2012 TEUR	Jahres- ergebnis 2013 TEUR	Finanz- planung 2014 TEUR	Finanz- planung 2015 TEUR	Finanz- planung 2016 TEUR	Finanz- planung 2017 TEUR	Finanz- planung 2018 TEUR
Grundsteuer A		150	151	162	167	168	170	171	165	165	165	165
Grundsteuer B		2.423	2.559	3.088	3.736	3.694	3.756	3.779	3.782	3.792	3.802	1213
Gewerbsteuer		4.408	4.376	6.059	5.168	5.743	5.433	5.364	5.100	5.100	5.100	5100
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)		7.595	7.222	6.825	7.422	7.953	8.342	9.066	9.371	9.823	10.324	10850
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)		382	398	405	428	457	462	481	496	512	528	539
Kompensationsleistungen		669	757	885	814	914	916	900	914	939	964	994
Zuweisungen/ Zuschüsse	Schlüsselzuweisungen	5.302	4.840	3.897	1.969	1.861	977	1.880	1.057	1.109	1.164	1.213
	Zuweisungen v. Land f. lfd. Zwecke	485	549	627	804	465	408	532	477	397	366	369
	Zuweisungen v. Bund f. lfd. Zwecke	0	79	456	1.047	0	0	0	0	0	0	0
	Zuschuss v. übrigen öffentlichen Bereich f. lfd. Zwecke	2	7	5	5	32	4	3	3	0	0	0
	Sonstig Zuweisungen	17	4	6	8	1	0	0	0	0	0	0
Gesamt		21.433	20.942	22.415	21.568	21.288	20.468	22.176	21.365	21.837	22.413	20.443

Finanzplanung	2007-2009	2010	2011	Ist 2012	Ist 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Summe	P B	Kosten-träger	Erläuterung
Kaufpreis Grundstück 1. Rate (SK 782201)	-25.588	-205.862									-231.450	01	Immobilienverwaltung	
Restkaufgeld 2. Kaufpreisrate (SK 346303)	-27.654	-18.910	-12.194	-12.194	-12.194	-12.200	-12.200	-12.200	-12.200	-12.200	-144.146	01	Immobilienverwaltung	monatliche Raten bis 01.07.2023
Straßenbaukosten (SK 096112)			-49.528	-616.164	-147.121	0	-342.500	0	0	0	-1.155.313	12	Gemeindestraßen	
Gemeindeanteil an Regenwasserkanalisation (SK 195101 - ARAP)			0	-263.024	-348.325	0	-25.000	0	0	0	-636.349	12	Gemeindestraßen	
Wasseranschlussbeiträge			-491.621	0	0	0	0	0	0	0	-491.621	01	Immobilienverwaltung	Anschaffungskosten
Kanalanschlussbeiträge			-1.308.379	0	0	0	0	0	0	0	-1.308.379	01	Immobilienverwaltung	Anschaffungskosten
Tilgung Verbindlichkeit ggü. Werke (SK 379195)				-626.475	-626.474	0	0	0	0		-1.252.949	01	Immobilienverwaltung	
Summe Investitionsauszahlungen	-53.242	-224.772	-1.861.722	-1.517.857	-1.134.114	-12.200	-379.700	-12.200	-12.200	-12.200	-5.220.207			
Abgang Verkaufsgrundstücke (SK 154203)			439.227	1.087.266	364.747	186.200	93.100	93.100	93.100	93.100	2.449.840	01	Immobilienverwaltung	
Erschließungsbeiträge (SK 379182 - SoPo)			480.744	1.197.549	399.224	203.800	101.900	101.900	101.900	101.900	2.688.917	12	Gemeindestraßen	
Summe Investitionseinzahlungen	0	0	919.971	2.284.815	763.971	390.000	195.000	195.000	195.000	195.000	5.138.757			
Zahl. f. Erwerb Ökopunkte/ Naturschutzausgleich (SK 199002 - ARAP)			-159.936	-323.235	0	0	0	0	0	0	-483.171	13	Natur-/Landschaftspflege	
Ausbau Straße K 11 (SK 195001 - ARAP)			-107.190	-130.507	-38.213	0	0	0	0	0	-275.910			
Ratenzahlung Restkaufgeld Zinsanteil		-611	-7.327	-7.327	-7.327	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330	-59.242	01	Immobilienverwaltung	
Zahlungen Vermessungs-/ u. sonstige Kosten (SK 154202)			-12.119	-7.881	-4.282	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-49.282	01	Immobilienverwaltung	
Zahlungen Straßenbeleuchtung				-12.792	-5.276	-17.000	0	0	0	0	-35.068	12	Gemeindestraßen	ab 2014 investiv
Summe konsumtive Auszahlungen	0	-611	-286.572	-481.742	-55.098	-29.330	-12.330	-12.330	-12.330	-12.330	-902.673			
Finanzergebnis	-53.242	-225.383	-1.228.323	285.216	-425.241	348.470	-197.030	170.470	170.470	170.470	-984.123			

Ergebnisplanung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Summe	PB	Kosten- träger	Erläuterung
Anlagenabgang zum Buchwert (SK 544502 / 154203)		-439.227	-1.094.129	0	0	0	0	0	0	-1.533.356	01	Immobilien- verwaltung	ab 2013: andere Buchungsmethode
Abschreibung auf Grundstücke - Abwertung der Verkaufsflächen (SK 154202)	-561.262	-352.630	-7.881	-4.282		0	0	0	0	-926.055	01	Immobilien- verwaltung	nicht zahlungswirk- sam
Abschreibung auf Grund + Boden Regen- rückhaltebecken (SK 579101)	-59.112					0	0	0	0	-59.112			nicht zahlungswirk- sam
Vermessungskosten (SK 529101)					-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-25.000	01	Immobilien- verwaltung	
Straßenbeleuchtung (SK 531702)			-12.792	-5.276	-17.000	0	0	0	0	-35.068	12	Gemeinde- straßen	ab 2014 investiv
Zinsanteil Ratenzahlung Restkaufgeld (SK 551001)	-611	-7.327	-7.327	-7.327	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330	-59.242	01	Immobilien- verwaltung	
Gemeindeanteil an Regenwasserkanalisa- tion (SK 549601 - Auflösung ARAP)			-1.315	-13.238	-11.631	-13.738	-13.738	-13.738	-13.738	-81.136	12	Gemeinde- straßen	Nicht zahlungswirk- sam; ND = 50 Jahre
Straßenausbaukosten K11 (SK 549650 - Auflösung ARAP)			-1.998	-13.912	-6.667	-6.667	-6.667	-6.667	-6.667	-49.245	12	Gemeinde- straßen	nicht zahlungswirk- sam ND = 45 Jahre
Naturschutzausgleich/Auflösung (SK 549401 - Auflösung ARAP)		-2.666	-9.820	-16.106	-14.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-106.592	13	Natur- und Land- schaftspflege	Nicht zahlungswirk- sam; ND = 30 Jahre
Summe Aufwendungen	-620.985	-801.850	-1.135.262	-60.141	-61.628	-48.735	-48.735	-48.735	-48.735	-2.874.806			
Erträge aus Auflösung von Sopos bei Ab- wertung Verkaufsgrundstücke (SK 459191)	202.365					0	0	0	0	202.365	01	Immobilien- verwaltung	nicht zahlungswirk- sam
Erträge aus Auflösung Sopo bei Abwertung Regenrückhaltebecken (SK 459191)	59.112					0	0	0	0	59.112	01	Immobilien- verwaltung	nicht zahlungswirk- sam
Erträge aus Auflösung Sopo bei Grund- stücksverkauf (SK 416201)		23.589	58.761	19.589	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	131.939	01	Immobilien- verwaltung	nicht zahlungswirk- sam
Erträge aus Grundstücksverkäufen (SK 454102)		439.227	1.087.024	0	0	0	0	0	0	1.526.251	01	Immobilien- verwaltung	ab 2013: andere Buchungsmethode
Summe Erträge	261.478	462.816	1.145.785	19.589	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	1.919.668			
Ergebnis	-359.508	-339.034	10.523	-40.552	-51.628	-43.735	-43.735	-43.735	-43.735	-955.139			

verkaufte Gewerbefläche in qm

23.589

58.761

19.589

10.000

5.000

5.000

5.000

5.000

131.939

Kennzahlenübersicht Haushalt 2015

PB	Kennzahl	Einheit	2011 Ergebnis	2012 Ergebnis	2013 Ergebnis	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan
01	Personalintensität	%	11,57	14,13	15,35	15,73	15,50	15,64	15,40	15,44
02	Ordentl. Aufwand pro Feuerwehreinsatz	€	4.169	2.505	2.746	2.418	2.956	2.919	2.766	2.733
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro Schüler									
	St. Martinus Grundschule	€	-823	-802	-914	-917	-1.056	-1.063	-1.069	-1.081
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-785	-700	-892	-868	-897	-849	-858	-869
	Marien-Grundschule	€	-765	-751	-859	-808	-972	-981	-992	-1.005
	St. Bonifatius Grundschule	€	-1.430	-1.517	-1.610	-1.808	-2.459	-2.497	-2.534	-2.564
	Sebastian Grundschule	€	-1.219	-1.405	-1.428	-1.469	-1.439	-1.460	-1.495	-1.473
	Hauptschule	€	-1.648	-1.426	-1.728	-2.470	-	-	-	-
	Gymnasium	€	-1.085	-1.115	-1.104	-1.116	-1.365	-1.376	-1.386	-1.393
	Ergebnis Schulunterhaltung pro m²									
	St. Martinus Grundschule	€	-67	-66	-69	-69	-71	-71	-71	-72
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-65	-58	-73	-71	-78	-74	-74	-75
	Marien-Grundschule	€	-55	-54	-57	-53	-56	-57	-57	-58
	St. Bonifatius Grundschule	€	-68	-72	-72	-81	-73	-74	-75	-76
	Sebastian Grundschule	€	-51	-59	-60	-62	-65	-65	-67	-66
	Hauptschule	€	-60	-52	-51	-56	-	-	-	-
	Gymnasium	€	-82	-84	-84	-85	-85	-86	-87	-87

Kennzahlenübersicht Haushalt 2015

PB	Kennzahl	Einheit	2011 Ergebnis	2012 Ergebnis	2013 Ergebnis	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan
04	Ergebnis Kultur und Wissenschaft pro Einwohner	€	-3,76	-4,79	-4,93	-5,40	-5,01	-5,01	-5,04	-5,04
05	Sozialhilfedichte	%	0,046	0,048	0,05	0,048	0,05	0,05	0,05	0,05
06	Ergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Kind/Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre	€	-155,09	-143,11	-163,85	-184,56	-180,00	-182,24	-184,49	-186,74
08	Ergebnis Sportförderung pro Einwohner	€	-26,40	-31,83	-30,25	-42,18	-37,33	-31,75	-31,31	-31,82
12	Ordentl. Aufwand Straßenunterhaltung pro m² Straße	€	1,69	1,71	1,76	1,79	1,75	1,75	1,73	1,74
13	Ordentl. Aufwand Natur- und Landschaftspflege pro m² Grünfläche	€	1,19	1,18	1,65	1,79	1,90	1,65	1,56	1,57
16	Steuerquote	%	62,14	67,26	70,95	68,90	70,18	72,42	73,26	73,75
	Zuwendungsquote	%	16,22	11,60	8,52	10,96	8,47	8,42	8,39	8,40
	Zinslastquote	%	3,03	3,25	2,98	2,61	2,35	2,22	2,07	1,92
	Sach- u. Dienstleistungsintensität	%	24,37	23,67	25,00	25,76	24,56	24,10	24,10	24,16
	Transferaufwandsquote	%	44,58	44,97	41,64	42,39	44,60	44,80	44,66	44,57

Anm.: Der Kennzahl "Ordentlicher Aufwand Straßenunterhaltung pro m² Straße" wurde bis zum Jahr 2007 lediglich die Anzahl der m² Straßenfläche zu Grunde gelegt. Ab 2008 wird die Kennzahl auf Basis der m² Straßenfläche und m² Parkplatzfläche berechnet.